

## Wahlordnung des Elternbeirats



### PRÄAMBEL

Der Elternbeirat der Silva-Grundschule Heimstetten (im folgenden Schule) erlässt gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

### §1 Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie des Kassenwarts. (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen. (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor. (4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

### §2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht. (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann eine Stimme abgegeben werden. (3) Die Stimme ist nicht übertragbar. (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

### §3 Ermächtigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen an der Wahl teilzunehmen. (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

### §4 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind für die Schule mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu bestimmen. (2) Weiterhin werden die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen (Nachrücker) bestimmt.

### §5 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) und dem Schriftführer. (2) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person. (3) Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen. (4) Die Mitwirkung erfolgt ehrenamtlich. (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### §6 Wahlverfahren und Termine

(1) Die Wahl findet in Form einer kombinierten Online- und Briefwahl statt. (2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Abgabe der Stimmen durch die Wahlberechtigten, und
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

## **§7 Wahlvorschläge**

(1) Zeitgleich mit Elternabenden oder mit einem Elternbrief werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. (2) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. (3) Wenn genauso viele oder weniger Wahlvorschläge eingegangen sind wie maximal Elternbeiräte zu wählen sind, findet keine Wahl statt, sondern alle Vorgeschlagenen sind dann Mitglieder des Elternbeirats.

## **§8 Wahlunterlagen**

(1) Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden. (2) Die Wahlunterlagen umfassen:

- Zugangsdaten zur Onlinewahl

ODER

- Stimmzettel mit Kandidatenliste (Auflistung der Wahlvorschläge) zur Briefwahl

## **§9 Wahl**

(1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind. (2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. (3) Wenn nicht online gewählt wird, ist der Stimmzettel in dem Zeitraum und Ort abzugeben, der von der Wahlleitung bestimmt wird.

## **§10 Wahlergebnis**

(1) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten oder kumulieren, sind ungültig. (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker. (5) Der amtierende Schriftführer erstellt eine Niederschrift des Wahlergebnisses und alle Mitglieder des Wahlausschusses unterschreiben die Niederschrift. (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter per Elternbrief (über Edjufy) verteilt. (7) Die Niederschrift bleibt zur Verwahrung an der Schule und kann auf Anfrage eingesehen werden.

## **§11 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassenwarts**

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahl. (2) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassenwart. (3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit. (4) ein zu bestimmendes Mitglied des EBR erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet.

## **§12 Wahlanfechtung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch schriftliche Erklärung beim Schulleiter anfechten. (2) Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde. (3) Wenn festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. (4) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

### **§13 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt. (3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt. (4) Wenn der Stellvertreter oder Kassenwart ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

### **§14 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

### **§15 Weitere Bestimmungen**

(1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. (2) Die Bestimmungen in der Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts. (3) Die Wahlordnung wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt. (4) Der Text wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

### **§16 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 24.Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Heimstetten, den 24. Mai 2023

gez.: Salome Baumann 1. Vorsitzende

gez.: Monika Fürhofer, 2. Vorsitzende